

Satzung

§ 1 Name, Mitgliedschaft im Bundesverband, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Foodsharing München mit angrenzenden Kreisen“. Der Verein soll beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ tragen.

2. Der Verein ist Mitglied im Bundesverband foodsharing e.V. und dessen Grundsätzen verpflichtet. Der Verein kann aus dem Bundesverband foodsharing e.V. nur austreten unter Verlust sämtlicher Lizenzrechte, die vom Bundesverband foodsharing e.V. erlangt wurden.

Der Verein übt seine Tätigkeit im Rahmen des Vereinszweckes selbständig und insoweit unabhängig vom Bundesverband foodsharing e.V. aus und ist für sein Handeln selbst verantwortlich und haftbar. Sollte der Bundesverband foodsharing e.V. aus irgendwelchen Gründen wegen Handlungen des Vereins oder der für den Verein handelnden Personen von Dritten in Anspruch genommen werden, wird der Verein den Bundesverband foodsharing e.V. von allen Ansprüchen freistellen. Der Bundesverband foodsharing e.V. hält Lizenzrechte und gestattet deren Nutzung dem Verein, leistet politische Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit, betreibt eine Website und bietet den Mitgliedsvereinen rechtliche Beratung im zulässigen Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes an. (Solange der Bundesverband foodsharing e.V. noch nicht gegründet ist, übernimmt der jetzige foodsharing e.V. mit Sitz in Köln kommissarisch dessen Aufgaben.)

Bis zur Gründung des Bundesverbandes foodsharing e.V. werden alle in dieser Satzung genannten Tätigkeiten und Aufgaben des Bundesverbandes, insbesondere das Halten der Lizenzrechte, durch den jetzigen Lizenzinhaber, den foodsharing e.V. mit Sitz in Köln, wahrgenommen.

3. Der Sitz des Vereins ist in München. Der Verein ist zuständig für den Bereich der Stadt München und der Landkreise München, Dachau, Fürstentum Bruck und Starnberg.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz sowie Volksbildung, insbesondere für nachhaltigen Konsum, ökologisch verantwortungsvolles Konsumverhalten und die Konsequenzen für die Umwelt.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Die Teilnahme an Messen und Podiumsdiskussionen für nachhaltig ökologische Themen in Form von Vorträgen, Diskussionen und Informationsständen, um über Lebensmittelverschwendung und Haltbarkeit

- von Lebensmitteln zu informieren und aufzuklären.
- Die Organisation und Durchführung von eigenen Veranstaltungen in Schulen, Hochschulen, Verbänden, Kirchengemeinden, Erwachsenenvereinen sowie in Räumen von Kooperationspartnern, um mit der Verkostung geretteter Lebensmittel und Informationen zum Thema Lebensmittelverschwendung und Lebensmittelverderblichkeit ein Bewusstsein für den Umgang und den Konsum von Lebensmitteln zu schaffen. Diese Veranstaltungen werden entweder öffentlich zugänglich oder für bestimmte Interessensgruppen abgestimmt durchgeführt. Die Veranstaltungen werden ohne Gegenleistung durchgeführt. Es können Spenden angenommen werden.
 - Die Ausstattung von Orten zum Teilen von Lebensmitteln (Fair-Teiler) mit Informationsmaterial und Aufklärung der Verbraucher bei Lebensmittelabholungen zur richtigen Lagerung und der Haltbarkeit von Lebensmitteln und Fakten über die Lebensmittelverschwendung. Dort haben Verbraucher die Möglichkeit sich zu den Öffnungszeiten der Fair-Teiler zu den genannten Themen zu informieren.

Der Verein stellt die notwendigen Hilfsmittel für die Durchführung der Veranstaltungen (Informationsmappen), die Teilnahme mit Infoständen (Messestand, Banner, Infomaterial), die Ausstattung der Fair-Teiler mit Informationsmaterial bereit, sofern es dem Verein finanziell möglich ist.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche sowie juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag (bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter) ist schriftlich (postalisch oder per E-Mail) unter Verwendung des Aufnahmeformulars des Vereins an den Vorstand zu richten.

2. Ordentliches Mitglied kann werden, wer
 - a) die foodsharing-Grundsätze und die Rechtsvereinbarung akzeptiert
 - b) regelmäßig aktiv den Vereinszweck unterstützt
 - c) nicht bereits ordentliches Mitglied in einem anderen foodsharing-Bezirksverein ist
 - d) auf foodsharing.de angemeldet ist und dort das Quiz für Foodsaver*innen bestanden hat.

Der Vorstand dokumentiert bei natürlichen Personen den Bezirk / die Bezirke der ordentlichen Mitgliedschaft im Profil des Mitglieds auf foodsharing.de.

Für juristische Personen ist Voraussetzung d) nicht erforderlich.

3. Zweitmitglied kann werden, wer bereits ordentliches Mitglied in einem anderen foodsharing-Bezirksverein ist. Die Zweitmitgliedschaft endet automatisch mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedschaft in einem anderen foodsharing-Bezirksverein.
4. Fördermitglied kann werden, wer den Verein lediglich materiell/finanziell unterstützen möchte.
5. Gastmitglied kann eine natürliche Person werden, die bereits in einem anderen foodsharing-Bezirksverein ordentliches Mitglied ist und sich nur für kurze Zeit in dem / in einem Bezirk des Vereins aufhalten wird. Die Gastmitgliedschaft wird befristet auf höchstens 1 Jahr und endet automatisch mit Ablauf der Frist oder mit dem Ende der ordentlichen Mitgliedschaft in einem anderen foodsharing-Bezirksverein.
6. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder – ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und ohne passives Wahlrecht für Vereinsämter und -funktionen – ernennen und diesen Status auch wieder entziehen.
7. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und etwaige Ordnungen des Vereins und des Bundesverbands foodsharing e.V. in der jeweils gültigen Fassung an und ist verpflichtet, diese Regelungen zu beachten und einzuhalten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, dann kann der/die Antragssteller*in die Schiedsstelle anrufen.
8. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung (entweder postalisch oder per E-Mail).

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung durch das Mitglied)
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch ordentliche Kündigung durch den Verein gegenüber dem Mitglied

- durch Tod des Mitglieds (natürliche Personen) oder Auflösung des Mitglieds (juristische Personen)
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- bei Gastmitgliedschaft durch Ablauf der Frist
- bei Zweitmitgliedschaft durch Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft in einem anderen foodsharing-Bezirksverein.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds (bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter) gegenüber dem Vorstand bis zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

3. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung ist zu begründen.

4. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich herauszugeben.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht oder
- in grober Weise den Interessen des Vereines und/oder seinen Zielen und/oder seinen Verhaltensregeln zuwiderhandelt.

Ein derartiges Zuwiderhandeln gegen die Interessen des Vereins liegt insbesondere vor, wenn

- gerettete Lebensmittel entgeltlich veräußert werden oder sonstige geldwerte Vorteile daraus erlangt werden oder z.B. Spendendosen o.ä. im Zusammenhang mit der Verteilung geretteter Lebensmittel aufgestellt werden
- Lebensmittel verteilt werden, von denen eine Gesundheitsgefahr ausgehen kann
- Hygienevorschriften nicht eingehalten werden
- ein Mitglied menschenverachtende oder diskriminierende, insbesondere politisch extreme oder sexistische, Ansichten äußert oder entsprechend handelt.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist

jedes Vereinsmitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per eingeschriebenem Brief zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von in der Regel zwei Wochen ab Zustellung zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss. Der Ausschlussbeschluss des Vorstands erfolgt mit Zweidrittelmehrheit.

4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die nächste Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss des Mitglieds zu informieren. Falls das Mitglied gerichtliche Schritte gegen den Ausschluss einleitet, haben diese keine aufschiebende Wirkung.

5. Können Ausschlussanträge und/oder -beschlüsse dem betroffenen Mitglied trotz ordnungsgemäßer Absendung an die letzte bekannte Adresse nicht zugestellt werden, insbesondere weil das Mitglied eine Adressänderung dem Verein nicht mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitglieds. Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Anhörung des Mitglieds erfolgen.

6. In minder schweren Fällen kann vom Vorstand ein Ruhen der Mitgliedschaft für einen Zeitraum von einem bis zu sechs Monaten ausgesprochen werden. Im Übrigen gilt das oben beschriebene Verfahren entsprechend.

§ 7 Mitgliedsbeiträge/Mitteilungspflichten der Mitglieder

1. Es besteht keine Beitragspflicht für ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Gleiches gilt für Zweit- und Gastmitglieder. Die Mitglieder können auch – müssen aber nicht – finanzielle Spenden leisten.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre persönlichen Daten (Vollständiger Name, Geburtsdatum [nicht bei juristischen Personen], Postadresse, Telefon-/Handynummer [falls vorhanden], E-Mail-Adresse [falls vorhanden]) dem Verein korrekt und vollständig anzugeben. Änderungen müssen dem Verein mitgeteilt werden.

3. Alle Zweitmitglieder und Gastmitglieder sind verpflichtet, den Verein unverzüglich zu informieren, wenn ihre ordentliche Mitgliedschaft in einem anderen foodsharing-Bezirksverein endet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Schiedsstelle.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die durch den Vorstand durch Beschluss festgesetzt wird.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die letzte dem Vorstand vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Sollte ein Mitglied keine E-Mail-Adresse haben oder dem Vorstand keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erfolgt die Einladung mit einfachem Brief. Für die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder reicht die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail/des Briefes durch den Vorstand.

3. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat dann die weiteren Anträge zur Tagesordnung bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu übersenden (wie oben beschrieben) und die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Aus der Versammlung gestellte Initiativanträge bedürfen für ihre Verhandlungsfähigkeit der Zustimmung von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1% der ordentlichen Mitglieder, davon mindestens 10 Mitglieder die nicht dem Vorstand, den Botschaftern oder der Schiedsstelle angehören, erschienen sind. Wird das Quorum nicht erreicht, ist umgehend fristgemäß zu einer neuen Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; darauf ist dann in der Einladung hinzuweisen.

5. Der Vorstand bestimmt vor der Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss die Versammlungsleitung. Die Versammlungsleitung bestimmt die Protokollführung. Das Protokoll über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von Versammlungsleitung und Protokollführung zu unterzeichnen.

6. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Es kann Antrag auf geheime Abstimmung/Wahl gestellt werden. Eine geheime Abstimmung/Wahl ist durchzuführen, wenn mindestens eine Person der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

7. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder ab dem vollendeten 16.

Lebensjahr, die (sofern der Verein schon 6 Monate besteht) mindestens 3 Monate Mitglied im Verein sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung 1 Stimme.

Juristische Personen, die Mitglied sind, benennen gegenüber dem Vorstand schriftlich eine natürliche Person als ihre Vertretung in der Mitgliederversammlung. Diese Vertretung kann jederzeit durch schriftliche Nachricht an den Vorstand ausgetauscht werden.

8. Ob Nichtmitglieder (Gäste) an der Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen, entscheidet vor Beginn der Mitgliederversammlung jeweils der Vorstand und gibt die Entscheidung der Mitgliederversammlung bekannt.

9. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auch im schriftlichen Umlaufverfahren einholen. Der Vorstand informiert die nach §9 Ziffer 7 stimmberechtigten Mitglieder schriftlich in der Form gemäß § 9 Ziffer 2 dieser Satzung über das zur Abstimmung stehende Thema und setzt gleichzeitig eine Frist, innerhalb derer das Mitglied schriftlich (postalisch oder per E-Mail) antworten kann. Gültig ist nur die jeweils erste Äußerung eines Mitglieds. Es genügt bei dieser Form der Abstimmung die einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden ebenso nicht berücksichtigt wie nicht abgegebene Stimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist den Mitgliedern in der Form des § 9 Ziffer 2 innerhalb von 5 Tagen nach Ablauf der gesetzten Antwortfrist bekanntzugeben.

10. Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre aus den Mitgliedern des Vorstandes die **Delegierten** und stellvertretenden Delegierten des Vereins für die jährliche ordentliche Hauptversammlung des *Bundesverbands foodsharing e.V.*. Die Delegierten üben ihr Amt so lange aus, bis eine wirksame neue Delegiertenwahl stattgefunden hat.

Die Anzahl der zu wählenden Delegierten und stellvertretenden Delegierten richtet sich nach der Satzung des *Bundesverbands foodsharing e.V.*. Sind nicht ausreichend viele Delegierte und stellvertretende Delegierte im Amt, dann kann der Vorstand weitere Delegierte bestimmen.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für Folgendes zuständig:

1. Entgegennahmen des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer*innen
4. Entlastung des Vorstands
5. Wahl des Vorstands
6. Wahl von Kassenprüfern*innen
7. Wahl der Delegierten für den Bundesverband
8. Wahl der Mitglieder der Schiedsstelle
9. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
10. Beschluss über Änderungen der Vereinssatzung und des Vereinszweckes

11. Beschluss über die Auflösung des Vereins
12. Beschluss über Aufwandsentschädigungen und Arbeitsverträge

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 25 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Umstände dies zulassen, ist für außerordentliche Mitgliederversammlungen eine Ladungsfrist von lediglich 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit diese Satzung nicht anderen Organen Aufgaben ausdrücklich zuweist, das gilt insbesondere für die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und hat dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden.

Der Vorstand überwacht die Tätigkeit der Botschafter; diese sind ihm entsprechend berichtspflichtig.

Der Vorstand ist ferner für Maßnahmen zuständig, bei denen die Arbeit des Vereins in der Öffentlichkeit präsentiert und für die Ziele des Vereins geworben wird.

2. Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus

- der*dem Vorsitzenden
- mindestens einer*einem und bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- der*dem Schatzmeister*in.

Daneben können bis zu 7 Beisitzer in den Vorstand gewählt werden, die Stimmrecht im Vorstand haben, den Verein allerdings weder gerichtlich noch außergerichtlich vertreten können und deshalb nicht zum Vereinsregister angemeldet werden (erweiterter Vorstand). Wählbar in alle Vorstandsämter sind ordentliche Vereinsmitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung. Damit endet gleichzeitig die Amtszeit des bisherigen

Vorstands. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand eine kommissarische Nachfolge bestimmen. Innerhalb von in der Regel 3 Monaten nach dem Ausscheiden muss auf einer Mitgliederversammlung eine Nachfolge gewählt werden.

Wird eine Person während der laufenden Amtszeit des ursprünglichen Vorstand zum Vorstand gewählt/eingesetzt, endet Ihre Amtszeit ebenfalls mit der regulären Laufzeit um bei erneuten Wahlen wieder für alle Vorstände die volle Amtszeit von 2 Jahren zu erreichen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln. Kann bei Wahlen keine kandidierende Person die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, wird zwischen den Kandidat*innen mit den beiden meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt.

Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt.

Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt die Vorstandsmitgliedschaft automatisch.

Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder mit Zweidrittelmehrheit abberufen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip entsprechend § 15 Ziffer 1.

Sitzungen werden bei Bedarf mit einer Frist von 7 Tagen durch den*die Vorsitzende*n per E-Mail einberufen, im Verhinderungsfalle durch den*die stellvertretende*n Vorsitzende*n.

In sehr dringenden und wichtigen Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.

Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege virtueller Konferenzen oder im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, auch per E-Mail.

Die möglichen Arten der virtuellen Konferenz müssen durch den Vorstand einstimmig beschlossen werden.

Der Vorstand kann – auch dauerhaft - Gäste beratend (ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen einladen.

6. Beschlüsse des Vorstandes sind umgehend zu protokollieren. Der Vorstand veröffentlicht aus Transparenzgründen zeitnah über all seine Sitzungen, insbesondere über die dort gefassten Beschlüsse, ein den Datenschutzrichtlinien

entsprechendes Protokoll.

7. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nur im Rahmen der jeweils gültigen steuerlichen Ehrenamtszuschale ausgeübt werden. Über Dauer und Höhe der Entschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Verfahrensfragen seiner Arbeit geregelt werden, insbesondere die Einberufung von Vorstandssitzungen.

9. Der Vorstand kann haupt- oder nebenamtlich Beschäftigte des Vereins durch schriftliche Vollmacht mit der Vertretung des Vereins in einzelnen Aufgaben und/oder Rechtsgeschäften beauftragen.

§ 12a Botschafter*innen, Betriebsteams, Betriebsverantwortliche, Foodsaver*innen

1. Die Mitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss Botschafter*innen des Vereins wählen. Jede*r Kandidat*in muss von mindestens drei Vereinsmitgliedern vorgeschlagen worden sein. Der Vorstand kann bis zu 3 Botschafter ohne Beteiligung der Mitgliederversammlung einsetzen wenn bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mehr als 2 Monate zu überbrücken wären. Als Botschafter*in kann gewählt werden, wer mindestens 6 Monate ordentliches Mitglied des Vereins ist (außer in den ersten 6 Monaten nach Gründung) und die Kriterien des foodsharing e.V. mit Sitz in Köln, später nach dessen Gründung die Kriterien des *Bundesverbands foodsharing e.V.*, erfüllt. Näheres kann eine Geschäftsordnung festlegen.

1a. Die Botschafter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung. Wird eine Person während der laufenden Amtszeit der ursprünglichen Botschafter zum Botschafter gewählt oder eingesetzt, endet Ihre Amtszeit ebenfalls mit der regulären Laufzeit um bei erneuten Wahlen wieder für alle Botschafter die volle Amtszeit von 2 Jahren zu erreichen. Die Amtszeiten der jetzigen Botschafter enden mit der nächsten Mitgliederversammlung.

2. Botschafter*innen können ihr Amt jederzeit niederlegen. Botschafter*innen können auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder, vom Vorstand

mit einfacher Mehrheit oder der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aus dem Amt entlassen werden.

3. Zu den Aufgaben der Botschafter*innen gehören insbesondere
 - die Organisation der Einarbeitung von neuen Foodsaver*innen
 - Verifizierung und Entzug der Verifizierung als Foodsaver*in
 - Ausbildung, Ernennung und Abberufung von Betriebsverantwortlichen
 - mittelfristige Steuerung des Vereinsbezirks durch planerische Regelungen
 - Kontaktaufnahme mit neuen möglichen Betrieben, Aufbau und Verwaltung der Kooperationen, ggf. mit einem*r Betriebsverantwortlichen. Diese Aufgaben können einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden, das das Quiz zum Betriebsverantwortlichen und das Ansprechtraining bestanden hat.
 - Unterstützung des Vorstands bei der Repräsentation des Vereins nach außen
 - Überwachung der Verhaltensregeln und Beurteilung von Regelverstößen gemäß Geschäftsordnung, hilfsweise der Kriterien des foodsharing e.V. mit Sitz in Köln.
 - Klärung von vereinsinternen Konflikten gemäß § 13.

Weitere Aufgaben kann eine Geschäftsordnung regeln.

4. Ein Betriebsteam besteht aus den Foodsaver*innen, die sich für Abholung bei einem Kooperationsbetrieb eingetragen haben. Foodsaver*innen müssen Mitglied des Vereins sein. Jedes Betriebsteam hat 1-3 Betriebsverantwortliche.

5. Betriebsverantwortliche werden von den Botschafter*innen im Konsens ernannt und abberufen. Betriebsverantwortliche können ihr Amt jederzeit niederlegen. Vor der Niederlegung sollen sie den Botschafter*innen eine möglichen Nachfolge vorschlagen. Ist ein*e Betriebsverantwortliche*r mit seiner/ihrer Abberufung nicht einverstanden, dann kann sie/er zwecks Klärung die Schiedsstelle anrufen.

6. Zu den Aufgaben der Betriebsverantwortlichen gehören insbesondere
 - Neubegründung, Verwaltung und Pflege der Kooperation mit einem Betrieb
 - Aufnahme von Foodsaver*innen in und Ausschluss aus einem Betriebsteam
 - Klärung von teaminternen Konflikten gemäß § 13
 - Klärung von Konflikten zwischen Mitgliedern des Betriebsteams und dem Kooperationsbetrieb.

Weitere Aufgaben und Näheres regelt bei Bedarf die Geschäftsordnung.

7. Mitglieder, die die Kriterien des foodsharing e.V. mit Sitz in Köln, später nach dessen Gründung die Kriterien des *Bundesverbands foodsharing e.V.*, erfüllen, werden auf formlosen Antrag des Mitglieds hin von einem/einer Botschafter*in als Foodsaver*in verifiziert. Die Verifizierung kann aus wichtigem Grund durch die Botschafter*innen im Konsens verweigert oder jederzeit entzogen werden; Näheres

kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden. Ist ein(e) Foodsaver*in mit dem Entzug oder der Verweigerung seiner/ihrer Verifizierung nicht einverstanden, dann kann er/sie zwecks Klärung die Schiedsstelle anrufen.

8. Die Botschafter veröffentlichen über all ihre Sitzungen zeitnah ein den Datenschutzrichtlinien entsprechendes Protokoll, damit sich alle Mitglieder über Prozesse und Entwicklungen informieren können.

§ 13 Vereinsinterne Konflikte, Schiedsstelle

1. Konflikte innerhalb eines Betriebsteams sind durch die Betriebsverantwortlichen zu lösen. Können die Betriebsverantwortlichen einen Konflikt nicht klären oder sind Betriebsverantwortliche an einem Konflikt beteiligt, wird dieser an die Botschafter*innen zur Klärung übergeben.

2. Weitere Konflikte, die Abholungen und Weiterverteilung von Lebensmitteln betreffen, sind durch die Botschafter*innen zu lösen. Können die Botschafter*innen einen Konflikt nicht klären oder sind Botschafter*innen an dem Konflikt beteiligt, wird dieser an die Schiedsstelle zur Klärung übergeben. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist verbindlich für alle Konfliktbeteiligten.

3. Für vereinsinterne Konflikte, die nicht Abholungen und Weiterverteilung von Lebensmitteln betreffen, ist der Vorstand zuständig. Kann der Vorstand einen Konflikt nicht klären oder sind Mitglieder des Vorstands an dem Konflikt beteiligt, wird dieser an die Schiedsstelle zur Klärung übergeben. Die Entscheidung der Schiedsstelle ist verbindlich für alle Konfliktbeteiligten.

4. Die Schiedsstelle ist zuständig für alle Konflikte, bei denen Vorstandsmitglieder, Botschafter oder andere Organe des Vereins beteiligt sind, sowie für übergebene Konflikte gemäß Ziffern 1, 2 und 3. Sind Mitglieder der Schiedsstelle an dem Konflikt beteiligt oder zu einer Konfliktpartei befangen, dann nehmen sie an der Konfliktbearbeitung nicht teil. Die Entscheidung der Schiedsstelle als letzter Instanz ist verbindlich für alle Konfliktbeteiligten.

5. Die Schiedsstelle besteht aus 3 ständigen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Tritt ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit zurück, dann kann der Vorstand eine Nachwahl per Umlaufverfahren durchführen. Die Mitglieder der Schiedsstelle können auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aus dem Amt entlassen werden. Die Mitglieder der Schiedsstelle dürfen nicht dem Vorstand angehören und sollen keine Botschafter sein.

§ 14 Finanzverwaltung und Kassenprüfung

1. Die Finanzen des Vereins sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und über die Erstellung einer Jahresrechnung zu verwalten.

Der Geschäftsbericht ist vom Vorstand in der Mitgliederversammlung zu präsentieren.

2. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen beträgt 2 Jahre. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Kassenprüfer*innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Scheidet ein*e Kassenprüfer*in vorzeitig aus, wird die Kassenprüfung von der*m verbleibenden Kassenprüfer*in alleine durchgeführt.

Sämtliche Unterlagen sind den Kassenprüfer*innen so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen, dass diese den Prüfbericht ordnungsgemäß erstellen können. Die Kassenprüfer*innen haben die ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und insbesondere auch die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.

§ 15 Entscheidungen; Satzungs- und Zweckänderungen

1. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.

2. Für die **Änderung der Satzung** ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der *Bundesverband foodsharing e.V.* ist unverzüglich über die Satzungsänderung zu informieren.

3. Eine grundlegende Änderung des Vereinszwecks kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und erfordert die Zustimmung aller anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder und ist nur mit vorheriger Zustimmung durch den *Bundesverbands foodsharing e.V.* zulässig. Eine grundlegende Änderung liegt nicht vor, wenn der Vereinszweck im Kern bleibt, aber lediglich anders/ergänzend formuliert wird.

4. Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die von Gerichten oder Behörden, insbesondere dem Finanzamt, aus formalen Gründen gefordert werden (etwa zur Erlangung/dem Erhalt der Gemeinnützigkeit) selbst vornehmen und hat dann unverzüglich die Mitglieder darüber zu informieren.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz personenbezogene Daten über die Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft und ggf. Berichtigung der über ihre*seine Person gespeicherten personenbezogenen Daten, bzw. die Löschung der Daten wenn die Speicherung unzulässig war. Anliegen dieser Art sind direkt an den Vorstand zu richten, der Verein ist jedoch ausdrücklich nicht Betreiber der Homepage foodsharing.de.
3. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, persönliche Daten von Mitgliedern, die ihnen für ihre Tätigkeit zugänglich gemacht werden, vertraulich zu behandeln, auch nach dem Ausscheiden aus ihren Funktionen, Ämtern oder aus dem Verein.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt 1 Monat. Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich; § 15 Ziffer 1 Satz 2-3 gilt entsprechend.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die*der Vorsitzende und die*der stellvertretende Vorsitzende als Liquidator*innen des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den

***Bundesverband foodsharing e.V.,
bzw. den foodsharing e.V. mit Sitz in Köln,
wenn der Bundesverband noch nicht gegründet ist,***

der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Aufnahmeantrag

(Vor- und Nachname)

An
Foodsharing München mit angrenzenden Kreisen e.V.
Postfach 150802
80045 München

Sehr geehrte Damen und Herren / Liebes Foodsharing Team,

hiermit beantrage ich mit Wirkung _____ / sofort
zum _____

meine Aufnahme als Mitglied in den Foodsharing München mit angrenzenden
Kreisen e.V. als

ordentliches Mitglied

Ich versichere, dass ich kein ordentliches Mitglied in einem anderen
Foodsharing-Bezirksverein bin.

Gastmitglied

Ich bin ordentliches Mitglied im
foodsharing-Bezirksverein _____

und werde mich im Bereich München und der
Landkreise München, Dachau, Fürstenfeldbruck und
Starnberg nur bis zum _____

(maximal 1 Jahr ab Unterschriftsdatum) aufhalten. Die Gastmitgliedschaft endet
automatisch mit diesem Datum.

Zweitmitglied

Ich bin ordentliches Mitglied im
foodsharing-Bezirksverein _____

Fördermitglied

Ich möchte den Verein mit einer jährlichen Spende _____ €
von _____ unterstützen.

Mit Antrag auf Vereinsbeitritt erkenne ich die persönlichen Voraussetzungen zur
Aufnahme als Mitglied des Vereins (Aufnahmebedingungen) an, insbesondere

- die Satzung und alle Ordnungen des Vereins in der jeweils gültigen Fassung
- alle Ordnungen des Bundesverbandes foodsharing e.V.
- die foodsharing-Grundsätze und die Rechtsvereinbarung

Meine persönlichen Daten lauten wie folgt:

Vor- und Nachname: _____ Geburtsdatum: _____
Anschrift: _____ : _____
Emailadresse: _____ Telefonnummer: _____

Sämtlicher Schriftverkehr (u.a. Informationsschreiben, Einladungen zu Mitgliederversammlungen, Abstimmungen im Umlaufverfahren) erfolgen grundsätzlich per E-Mail an meine o.g. E-Mail Adresse.

Mit freundlichen Grüßen

(Datum und Unterschrift des Antragstellers und
ggf. eines gesetzlichen Vertreters)

Dieser Antrag ist dem Vorstand per Post an die genannte Anschrift zu übersenden.
Food saver aus anderen Bezirken reichen bitte auch gleich den Laufzettel mit der
einen Einführungsabholung ein; das erleichtert den bürokratischen Ablauf!